

Allgemeine Vermietbedingungen



Tilda Wohnmobil
Freidinger & Kramer GbR
Kocherstrasse 40
71263 Weil der Stadt

E-Mail:
info@tilda-wohnmobil.de

Mobil:
Rolf Kramer
(+49) 17632017247
Alexander Freidinger
(+49) 1732906611

- 1 Vertragsabschluss Mietvertrag
 - 1.1 Die Vertragsparteien dieses Vertrags sind die im Mietvertrag genannten Mieter und Vermieter.
 - 1.2 Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.
- 2 Im Gesamtmietpreis enthaltene Leistungen
 - 2.1 Überlassung des Wohnmobils mit beschriebener Ausstattung für den gemieteten Zeitraum.
 - 2.2 Autoreiseschutzbrief
 - 2.3 Fahrtstrecke von 250km pro Tag
 - 2.4 Haftpflichtversicherung und regelmäßige TÜV-Überprüfung des Wohnmobils als Selbstfahrvermietfahrzeug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
 - 2.5 Vollkasko-Versicherung mit max. 1.000 EUR Selbstbeteiligung
 - 2.6 Teilkasko-Versicherung mit max. 500 EUR Selbstbeteiligung
 - 2.7 Wartung und Verschleißreparaturen
- 3 Zahlung
 - 3.1 Mit Abschluss des Mietvertrags ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des Gesamtpreises (ohne Kautions), mindestens jedoch 250 EUR, an den Vermieter zu leisten. Spätestens drei Wochen vor Mietbeginn ist der Restbetrag beim Vermieter eingehend zu zahlen. Die erforderliche Kautions in Höhe von 1.000 EUR ist bis spätestens zum Mietbeginn beim Vermieter zu hinterlegen.
 - 3.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und die Stornogebühren gemäß Ziffer 4 geltend machen. Alle Zahlungen sind rechtzeitig beim Vermieter in bar oder per Banküberweisung auf das Konto (Postbank IBAN: DE65 6001 0070 0971 4917 01 BIC PBNKDEFF) zu entrichten, sofern nicht anders vereinbar.
- 4 Rücktritt
 - 4.1 Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind folgende Stornokosten vom Mieter zu zahlen:
 - a.) Bis 90 Tage vor Mietbeginn 25% der Gesamtsumme
 - b.) 60-90 Tage vor Mietbeginn 50% der Gesamtsumme
 - c.) 30-60 Tage vor Mietbeginn 70% der Gesamtsumme
 - d.) 30 Tage oder weniger 80% der Gesamtsumme

Eine Servicepauschale wird bei Rücktritt vor Mietbeginn nicht berechnet.
- 5 Kautions
 - 5.1 Der Mieter hinterlegt beim Vermieter eine Kautions in Höhe von 1.000 EUR. Die Kautions erhält der Mieter bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeugs zurück. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung des vom Mieter zu tragenden Schadens und abzüglich der anfallenden Reinigungsgebühren (siehe Ziffer 6) einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung mit Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren berechtigt. Eine Rückzahlung der Kautions entbindet den Mieter nicht von der Haftung für versteckte und später festgestellte Schäden.
 - 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Übernahme zu überprüfen. Bei Übergabe des Fahrzeugs stellen beide Mietparteien den Fahrzeugzustand anhand eines Übergabeprotokolls sicher. Beschädigungen und bestehende Mängel werden im Übergabeprotokoll festgehalten.
 - 5.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.
- 6 Fahrzeugübernahme & Fahrzeugrückgabe
 - 6.1 Falls nicht anders vereinbart gilt: Übergabe- und Rückgabeort der Firmenstandort des Vermieters. Das Fahrzeug kann am Vortag der Vermietung ab 16:00 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 18.00 Uhr, sofern nicht anders vereinbart. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet bei Verschulden für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden.

- 6.2 Das Fahrzeug wird sauber und im einwandfreien Zustand und mit vollem Kraftstofftank und entleerten Abwasser- und Fäkalientanks übergeben. Es ist im gleichen Zustand zurückzugeben. Bei der Übergabe des Fahrzeugs werden vom Vermieter und Mieter gemeinsam Checklisten ausgefüllt, auf der der Fahrzeugzustand und das überlassene Zubehör festgehalten wird. Mieter und Vermieter sind verpflichtet, Schäden und Wert-Minderungen des Fahrzeuges dem anderen unverzüglich mitzuteilen. Bei Übergabe wird der Mieter in die Bedienungen des Fahrzeugs sowie aller Ausstattungsgegenstände umfassend eingewiesen.
- 6.3 Das Fahrzeug muss besenrein und sauber zurückgebracht werden, ansonsten fallen Reinigungsgebühren in Höhe von 150 EUR an. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:
- Innenreinigung = 70,00 €
 - Toilettenreinigung = 50,00 €
 - Abwassertankreinigung = 30,00 €
- 7 Berechtigte Fahrer
- 7.1 Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 23 Jahre betragen. Der Mieter muss mindestens den Führerschein der Klasse B (früher Klasse 3) besitzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und in dem Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern letztere die Bedingungen des Mietvertrages erfüllen.
- 8 Sorgfaltspflichten
- 8.1 Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrthöhe achten. Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht eintritt.
- 8.2 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit sämtlichem Zubehör sorgfältig und schonend zu behandeln. Außerdem sind bei Frostgefahr geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Mieter hat dabei die ihm mitgegebenen Bedienungs- und Betriebsanleitungen für alle Einrichtungen zu beachten. Kosten für alle während der Mietzeit zusätzlich benötigten Betriebsmittel (Öl, Gas, WC-Chemie usw.) gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.3 Der Mieter verpflichtet sich die maximale Zuladung von 475kg einzuhalten und sicherzustellen, dass das maximal zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten wird. Das angegebene Leergewicht des Fahrzeugs von 3.075 kg beinhaltet eine Person mit 75kg, einen vollen Tank sowie die verfügbare Grundausstattung.
- 9 Verbotene Nutzung
- 9.1 Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug
- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
 - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen Gegenständen (sowie radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, ausgenommen das mitgeführte Campinggas),
 - zur Begehung von Zoll- oder sonst. Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht wird,
 - zur Weitervermietung, Verleihung oder gewerblicher Nutzung,
 - unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, zu verwenden.
- 10 Mitnahme von Haustieren und Rauchen im Wohnmobil
- 10.1 Die Mitnahme von Haustieren im Wohnmobil sind nur nach Absprache mit dem Vermieter gestattet und muss schriftlich im Mietvertrag festgehalten werden. Das Rauchen im Wohnmobil ist nicht gestattet.
- 10.2 Durch Haustiere oder Rauchen entstehende Reparaturen und Reinigungskosten an Möbeln und Polstern und dergleichen werden dem Mieter auferlegt.
- 11 Auslandsfahrten
- 11.1 Auslandsfahrten sind in alle EU-Staaten möglich, nicht jedoch in aktuelle Krisengebiete.
- 11.2 Außereuropäische Fahrten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- 12 Reparaturen
- 12.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100 €, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
- 12.2 Die notwendigen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Der Mieter verpflichtet sich solche Reparaturen umgehend vornehmen zu lassen, um die Nutzbarkeit u. Einsetzbarkeit des Fahrzeuges zu gewährleisten und einen Ausfall so gering wie möglich zu halten.

13 Verhalten bei Unfällen

13.1 Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Entwendung des Fahrzeugs, Brand, Wildschaden, Einbruchschäden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schaden-Hergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer- und der Zeugen festzuhalten.

13.2 Der Fahrer, bzw. der Mieter hat sich bei Pannen und Unfällen, soweit erforderlich, selbst direkt mit den zuständigen Versicherungen (insbesondere der Schutzbrief- und der Verkehrsrechtsschutzversicherung) in Verbindung zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

14 Haftung des Mieters

14.1 Der Mieter ist selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (insbesondere Verkehrsvorschriften) in den bereisten Ländern verantwortlich. Die bei Missachtung erhobenen Forderungen gegen den Vermieter hat der Mieter zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, sofern sie nicht durch die abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind.

14.2 Der Mieter haftet für Unfallschäden am Fahrzeug während der Nutzungsdauer nur bis 1000 € je Schadensfall. Kosten der Ermittlung der Schadenshöhe trägt der Mieter. Er haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden die durch:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Fahruntüchtigkeit durch z.B. Alkohol, Drogen und Medikamente usw.
- Missachtung maximaler Durchfahrthöhen- und breiten
- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson verursacht werden.

In diesem Fall übernimmt der Mieter auch die durch ihn am Unfallgegner verursachten Personen- und Sachschäden.

Muss hierfür die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung des Vermieters in Anspruch genommen werden, so zahlt der Mieter die durch diesen Schaden entstehenden Höherstufungen in den vorgenannten Versicherungen.

14.3 Im Übrigen haftet der Mieter immer dann, wenn die im Mietpreis enthaltene Teil/Vollkasko-Versicherung eine Schadensregulierung ablehnt. In diesem Falle obliegt es dem Mieter, aus dem abgetretenen Recht ggf. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherer geltend zu machen. Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird.

14.4 Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden am Fahrzeug, die keine Sachmängel sind, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen tatsächlicher Fahrzeugübernahme/Rücknahme.

15 Haftung des Vermieters

15.1 Ansprüche des Mieters sind weitgehend durch den im Mietpreis enthaltenen Autoreiseschutzbrief abgesichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen, insbesondere Ersatz für vertane Urlaubszeit und sonstige immaterielle Schäden sowie Folgemangelschäden. Auf jeden Fall ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz beschränkt.

15.2 Schäden, die der Mieter durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung des Mietobjektes erleidet, sind von der Haftung ausgeschlossen. Kann der Mieter seine Reise wegen Ausfalls des Fahrzeuges nicht oder nur verspätet antreten, wird der Mietpreis entsprechend der ausfallenden Tage dem Mieter zurückerstattet.

16 Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten

16.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert.

16.2 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte nur weitergeben, wenn

- die zur Ermittlung in Strafsachen polizeilich notwendig ist,
- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkt. unrichtig sind,
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird.
- Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.

17 Ergänzende Vereinbarungen

17.1 Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen der Schriftformerfordernisse: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nicht gänzlich wirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die unwirksame Bestimmung ist zwischen den Vertrags-Parteien ihrem Sinn entsprechend mit wirksamem Inhalt zu vereinbaren. Zwingend gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

18 Gerichtstand

18.1 Soweit nicht anders vereinbart ist der Gerichtstand Stuttgart.

Kopie dieser Mietbedingung wurde ausgehändigt.

Ort: Weil der Stadt, den _____

Mieter

Vermieter